

RS UVS Niederösterreich 1993/01/04 Senat-MD-92-029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.01.1993

Rechtssatz

Der Tatbestand des §4 Abs1 StVO ist nur erfüllt, wenn dem Beschuldigten objektive Umstände zu Bewußtsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles zu erkennen vermocht hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at